



**Bundesagentur
für Arbeit**

Gültig ab: 02.06.2026 bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen
Eingliederung bei einem Träger (MAT)
nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit §
45 Absatz 1 Satz 1 SGB III

Stand: 02.06.2026

Inhalt

Änderungshistorie.....	5
1 Gesetzliche Grundlagen.....	7
2 Grundsätzliche Hinweise.....	8
2.1 Ziele	8
2.2 Rahmenbedingungen der Förderung	8
2.2.1 Abgrenzung zu weiteren Leistungen	9
2.2.1.1 Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II	9
2.2.1.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen.....	9
2.2.1.3 Vermittlungsbudget.....	9
2.2.1.4 Berufliche Weiterbildung.....	9
2.2.1.5 Leistungen an junge Menschen am Übergang Schule-Beruf.....	10
2.2.2 Parallele Durchführung beziehungsweise Verknüpfung mit anderen Maßnahmen.....	10
2.2.3 Grenzen der Förderung (Förderausschlüsse)	10
2.2.3.1 Diagnostische oder therapeutische Inhalte.....	10
2.2.3.2 Erwerb allgemeiner Deutschkenntnisse.....	11
2.2.4 Aufsuchende Elemente	11
2.3 Produkteinsatz im Rahmen des 4-Phasen-Modells (4PM).....	11
2.4 Bereitstellung von MAT (Maßnahmeebene).....	11
2.4.1 Zulassung durch eine fachkundige Stelle.....	12
2.4.2 Vergabeverfahren	12
2.5 Ermessenslenkende Weisungen.....	12
2.6 Qualitätssicherung und Fachaufsicht	13
3 Regelungen zur Anwendung und Umsetzung.....	14
3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen zur Durchführung einer MAT.....	14
3.1.1 Förderfähiger Personenkreis.....	14
3.1.2 MAT als Ermessensleistung im SGB II	14
3.1.3 Förderdauer	15
3.1.4 Berufliche Kenntnisvermittlung.....	16
3.1.4.1 Vermittlung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse.....	16
3.1.4.2 Abgrenzung der beruflichen Kenntnisvermittlung	16

3.1.4.3	Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung.....	17
3.1.5	Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber	17
3.1.5.1	Maßnahmedauer	17
3.1.5.2	Maßnahmeinhalt.....	17
3.2	Zugang zu einer MAT	18
3.2.1	Angebot für eine MAT (Vergabemaßnahme)	18
3.2.2	AVGS-MAT	19
3.2.2.1	Regelungscharakter des AVGS-MAT	19
3.2.2.2	Ausgabe des AVGS-MAT	19
3.2.2.3	Informationsquellen zum AVGS-MAT	20
3.2.2.4	Beantragung des AVGS-MAT durch bevollmächtigte Dritte	20
3.2.2.5	Gültigkeitsdauer.....	20
3.2.2.6	Regionale Beschränkung.....	21
3.2.2.7	Einlösung.....	21
3.2.2.8	Ablehnung der AVGS-Einlösung	21
3.2.3	Kooperationsplan	22
3.3	Teilnehmenden- und Absolventenmanagement.....	22
3.4	Organisatorische und finanzielle Abwicklung der MAT	23
3.4.1	Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.....	23
3.4.2	Berichtspflichten des Trägers.....	24
3.4.2.1	Mitteilung von Änderungen	24
3.4.2.2	Teilnahmebezogener Bericht.....	24
3.4.2.3	Maßnahmebezogener Bericht	25
3.4.3	Umfang der Förderung.....	25
3.4.3.1	Individuelle Kosten der Teilnehmenden.....	25
3.4.3.2	Maßnahmekosten für Vergabemaßnahmen	26
3.4.3.3	Maßnahmekosten für AVGS-MAT	27
4	Verfahrensinformationen.....	29
4.1	IT-Verfahren, Vordrucke, Dokumentation.....	29
4.1.1	Nutzung der IT-Verfahren der BA.....	29
4.1.1.1	COSACH	29
4.1.1.2	Datenschutz.....	30

4.1.2	Einschaltung Dritter in VerBIS.....	30
4.1.3	Zentrale BK-Vorlagen.....	30
4.1.4	Vordrucke zur Maßnahmeabwicklung im Internet	31
4.1.5	Rechtsnatur der Dokumente	31
4.1.6	eServices	31
4.1.7	Dokumentation	31
4.1.8	Maßnahmebetreuung und Durchführungsqualität	32
4.1.8.1	Maßnahmebetreuung	32
4.1.8.2	Qualität von Vergabemaßnahmen, Leistungsstörungen.....	33
4.1.8.3	Qualität von zugelassenen Maßnahmen, Leistungsstörungen	33
4.2	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	34
4.3	Statistik und Controlling.....	34
4.4	Aufbewahrungsfrist.....	34

Änderungshistorie

Fassung vom 02.06.2026

- Überführung des Dokuments in ein barrierefreies Format
- Austausch der Intranet Links durch die neuen Links im Social Intranet
- Überarbeitung der Struktur und des Aufbaus der fachlichen Inhalte zur Verbesserung der Verständlichkeit
- Anpassungen und Konkretisierung von Rahmenbedingungen und Kombinationsmöglichkeiten von MAT mit anderen Maßnahmen (2.2)
- Konkretisierung nicht zulässiger Maßnahmeinhalte u.a. Regelungen zur Deutschsprachförderung (2.2)
- Hinweise zum wirtschaftlichen Ressourceneinsatz im Rahmen des Managements zur Auslastung von Maßnahmen (2.4.2)
- Hinweis auf die eServices (3.2, 4.1.6)
- Einarbeitung gesetzlicher Änderungen aus der Bürgergeldreform (z. B. Kooperationsplan) (3.2.3)
- Streichung der Ausführungen zu produktionsorientierten Tätigkeiten (inhaltlich ist die Maßnahmeform weiterhin gültig. Aufgrund des geringen praktischen Stellenwertes wird künftig auf Ausführungen zu diesem Thema in den FW verzichtet)
- Konkretisierung bei der Leistungserbringung an Rehabilitandinnen/Rehabilitanden (3.1.1)
- Umgang mit „Verlängerungsanfragen“ (3.3)
- Möglichkeit des Bescheidverzicht bei vollständiger Erstattung der beantragten individuellen Teilnehmerkosten (3.4.3.1)
- Prüfung Eindeutigkeit des Zustandekommens des Beschäftigungsverhältnisses durch den Maßnahmeträger im Zusammenhang mit der Zahlung der Vermittlungsvergütung (3.4.2.2)
- Ausschluss von Factoring, d.h. der Abtretung oder der Verkauf von Zahlungsansprüchen (3.4.3.3)
- Wirkung von geänderten Kostensätzen bei zugelassenen Maßnahmen (3.4.3.3)
- Erweiterung der Berichtspflichten der Träger bei Vergabemaßnahmen und zugelassenen Maßnahmen (u. a. Monatsmeldung) (3.4.2)

- Aufnahme von Maßnahmen der Qualitätssicherung und Fachaufsicht sowie der Sicherstellung der Durchführungsqualität bei Maßnahme inkl. Hinweis auf das Verfahren bei Leistungsstörungen (2.6, 4.1.8)
- Erfassung von zugelassenen Maßnahmen durch den zuständigen OS AMDL (4.1.1.1)

Fassung vom 13.01.2022

- Ausführungen zu aufsuchenden Elementen in MAT neu aufgenommen (Teil A -3)
- Konkretisierung der Restriktionen im Gesundheitskontext ((Teil A -3)
- Aktualisierung bezüglich der Nutzung der UFa-Kleinlösung (Teil A – 6.1)
- Ausführungen zur Maßnahmebetreuung neu aufgenommen (Teil A -6.2)
- Einsatz von MAT ab dem 01.01.2022 auch für Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger möglich (Teil B - 1.1)
- Ausführungen zu Präsenz und Gleichwertigkeit der Online-Durchführung (Teil B – 1.3)
- Klarstellung, dass bei MAT-Angebot Teilnahme ab Information der/die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person möglich ist und diese/dieser im Vorfeld der Teilnahme über die Rechtsfolgen zu informieren ist (Teil B – 2.1)
- Konkretisierung der Möglichkeiten zur parallelen Ausgabe verschiedener AVGS (Teil B – 2.2.2)
- Klarstellung, dass erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen bei Ausgabe eines AVGS-MAT zum Umgang damit zu beraten sind (Teil B – 2.2.2)
- Neufassung der Ausführungen zum Absolventenmanagement (Teil B - 3)
- Klarstellung, dass bei Vergabemaßnahme vertragliche Regelungen zum automatischen Abbruch der Teilnahme wegen Arbeitsunfähigkeit führen können (Teil B – 4.1)
- Sofortige Fälligkeit der Vergütung nach Leistungserbringung (Teil B - 4.3.3)
- Aktualisierung der Ausführungen zu den IT-Verfahren und deren Nutzung (Teil C – 1.1)
- Aufzählung der zentralen Vorlagen zur Abwicklung der MAT (Teil C – 1.2)

1 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Weisungen ist [§ 16 Absatz 1 SGB II](#) in Verbindung mit [§ 45 SGB III¹](#).

Zusätzlich gelten für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (MAT) die Regelungen zum Zulassungsverfahren nach [§ 176 ff SGB III¹](#).

¹ Die BA übernimmt für die verlinkten Inhalte keine Gewähr.

2 Grundsätzliche Hinweise

2.1 Ziele

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (MAT) sollen passgenaue Maßnahmen gefördert werden, die der Aktivierung, der Erzielung von Integrationsfortschritten und der unmittelbaren Eingliederung in Arbeit der teilnehmenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) dienen. Dabei soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert, und die ELB umfassend bei ihren beruflichen Eingliederungsbestrebungen unterstützt werden (§ 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III).

Insbesondere gemeinsame Einrichtungen mit einem geringen Anteil marktnaher ELB können daher Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger nutzen, um die Marktnähe ihrer ELB zu verbessern und Integrationsfortschritte zu erzielen.

Speziell Menschen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen wie längeren Zeiten der Nichtbeschäftigung oder schwierigen persönlichen Problemlagen können in Maßnahmen gefördert werden, bei denen die Aktivierung im Vordergrund steht.

Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Abbau bestehender Nachteile sind als durchgängiges Prinzip in der Planung, Auswahl und Durchführung der Maßnahmen zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu gestalten, dass Frauen und Männer gleichermaßen Zugang erhalten und gleichberechtigt an ihnen teilhaben können (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. mit § 1 Absatz 2 Nummer 4).

Zur Sicherung einer nachhaltigen versicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme können innerhalb der ersten 6 Monate nach Aufnahme der Beschäftigung MAT erbracht werden, um einen Verlust des Arbeitsplatzes zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit während dieser Zeit entfällt (§ 16g Absatz 2 SGB II).

Soll die Unterstützung der Person eine ausschließlich erfolgsbezogene vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung sein, steht hierfür der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung AVGS-MPAV (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III) zur Verfügung.

2.2 Rahmenbedingungen der Förderung

Personen, deren berufliche Eingliederung durch schwerwiegende Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist, können durch Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer deren erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigen (§ 45 SGB III).

MAT können damit zur Beseitigung individueller Vermittlungshemmnisse so ausgestaltet sein, dass sie neben den originären Elementen der Arbeitsförderung auch andere

Elemente enthalten, die eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen (zum Beispiel Gesundheitsorientierung), soweit sie nicht unter die Ausschlüsse nach 2.2.3 fallen. Die vorrangige Leistungsträgerschaft Dritter ist dabei zu beachten (§§ 5 und 12a SGB II) (z.B. kommunale Leistungen nach § 16a SGB II).

Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den Zielen der Maßnahme, ist jedoch gegenüber Inhalten mit direktem Arbeitsmarktbezug untergeordnet. Der unmittelbare und überwiegende Arbeitsmarktbezug der Gesamtmaßnahme muss erkennbar erhalten bleiben.

Neben den individuellen Fördervoraussetzungen für MAT werden ausreichende Deutschkenntnisse erwartet, um den Inhalten der jeweiligen Maßnahme folgen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erreichen zu können.

2.2.1 Abgrenzung zu weiteren Leistungen

2.2.1.1 Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II

Durch die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II können besondere individuelle Problemlagen bearbeitet werden, die über die möglichen Inhalte von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) hinausgehen. Die ganzheitliche Betreuung nimmt den Aufbau (und in der Folge die Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit in den Fokus und betrachtet nicht nur arbeitsmarktrelevante Inhalte.

Eine parallele Durchführung der ganzheitlichen Betreuung und einer MAbE kann mit unterschiedlichen Zielsetzungen im Einzelfall zielführend sein. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Förderinhalte nicht doppeln (siehe FW GaBe SGB II, insbesondere 2.9.2).

2.2.1.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Ausgeschlossen ist ein Einsatz von MAT für den Erhalt einer bereits bestehenden Selbstständigkeit. Hierfür steht das spezielle Instrument der Beratung und Kenntnisvermittlung nach § 16c Absatz 2 SGBII zur Verfügung.

2.2.1.3 Vermittlungsbudget

Der Erwerb von Gesundheitsnachweisen, eines Führerscheins der Klasse B oder Ähnliches fallen nicht unter die berufliche Kenntnisvermittlung im Rahmen von MAT. Im begründeten Einzelfall kann eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen.

2.2.1.4 Berufliche Weiterbildung

Für Menschen, bei denen eine fachliche Qualifizierung und/oder Erweiterung der beruflichen Kenntnisse in erheblichem Umfang (mehr als acht Wochen) im Vordergrund steht, ist die Prüfung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung vorrangig (vgl. 3.1.3; 3.1.4).

Sequenziell aufeinander aufbauende MAT-Teilnahmen (Serien-MAT) mit dem Ziel, die rechtliche Obergrenze für die berufliche Kenntnisvermittlung in MAT (siehe 3.1.4) zu umgehen, sind unzulässig.

2.2.1.5 Leistungen an junge Menschen am Übergang Schule-Beruf

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB III geregelt und im Rahmen von MAbE daher gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 SGB III ausgeschlossen.

Für junge Menschen, die noch nicht über die erforderliche berufliche oder persönliche Reife für eine Ausbildung oder Arbeit verfügen, stehen im Rahmen von MAT vor allem die Aktivierungshilfen für Jüngere als besonders niedrigschwellige Leistung zur Verfügung.

Zudem können junge Menschen im Bewerbungsprozess unterstützt werden. Hierbei sind vorhandene Angebote der Länder und Schulen vorrangig gegenüber MAT.

2.2.2 Parallele Durchführung beziehungsweise Verknüpfung mit anderen Maßnahmen

Bei ELB mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen oder schwierigen persönlichen Problemlagen kann es sinnvoll sein, verschiedene Maßnahmen parallel durchzuführen. Eine zeitgleiche Förderung von MAbE-Maßnahmen mit verschiedenen Zielrichtungen (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 SGB III) oder eine zeitgleiche MAT-Förderung mit anderen Eingliederungsleistungen oder Leistungen Dritter ist daher möglich.

Wenn andere Eingliederungsleistungen oder Leistungen Dritter vorgelagerte oder anknüpfende Ziele zur Beseitigung von individuellen Problemlagen beinhalten, kann im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung eine Verzahnung mit MAT zielführend sein. Die verzahnten Förderungen können sowohl parallel als auch nacheinander eingesetzt werden.

Beispiele hierfür sind die parallele Durchführung einer MAT mit Arbeitsgelegenheiten (AGH) oder mit einem Berufssprachkurs (BSK) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (siehe 3.1.4.1).

2.2.3 Grenzen der Förderung (Förderausschlüsse)

2.2.3.1 Diagnostische oder therapeutische Inhalte

Die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Inhalte, die in die Zuständigkeit der Krankenkassen oder Reha-Träger fallen, sowie ärztliche und psychologische Begutachtungen sind unabhängig von der erfolgten Zielsetzung (beispielsweise Eignungsfeststellung oder Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit) von der Förderung im Rahmen einer MAT ausdrücklich ausgeschlossen.

Stehen entsprechende Zielsetzungen beziehungsweise Problemlagen im Vordergrund, werden die ELB an den zuständigen Sozialleistungsträger verwiesen.

2.2.3.2 Erwerb allgemeiner Deutschkenntnisse

Der allgemeine Deutschspracherwerb ist in MAT nicht zulässig.

Die Festigung vorhandener allgemeiner Deutschkenntnisse kann durch die aktive Sprachanwendung in einer MAT unterstützt werden.

Für die Vermittlung allgemeiner Deutschsprachkenntnisse stehen insbesondere die Angebote des BAMF (Integrationskurse) zur Verfügung; einige Länder stellen zudem niedrigschwellige programmorientierte Angebote mit Sprachfördererelementen bereit.

2.2.4 Aufsuchende Elemente

Aufsuchende Elemente sind im Rahmen einer MAT zulässig. Hier ist es ausreichend, wenn die teilnehmende Person bei Unterbreitung des Maßnahmeangebots entsprechend darüber informiert wird.

Ein Betreten der Wohnung des ELB setzt immer die freiwillige Einwilligung des ELB voraus. Diese kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

2.3 Produkteinsatz im Rahmen des 4-Phasen-Modells (4PM)

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses nach dem 4PM wird ein Profiling durchgeführt (Potenzialanalyse im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Auf dieser Basis entscheidet die Integrationsfachkraft, ob eine MAT als Instrument zur Umsetzung der individuellen Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Außerdem legt sie fest, auf welchem Wege der Zugang zur Maßnahme erfolgt (Angebot einer MAT-Vergabemaßnahme (MAT) oder MAT-Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS-MAT)).

2.4 Bereitstellung von MAT (Maßnahmeebene)

Die Bereitstellung von MAT kann auf zwei Arten erfolgen:

- Einkauf von Vergabemaßnahmen durch die gemeinsame Einrichtung
- Im Gutscheinverfahren durch Ausgabe von AVGS-MAT an ELB, der zur Auswahl einer zugelassenen Maßnahme berechtigt.

Im Rahmen der jährlichen Haushalts- und der Maßnahmeplanung ist ein wirksamer Instrumentenmix innerhalb MAT (Angebot einer Vergabemaßnahme oder AVGS-MAT) zu planen. Dabei sind bisherige Erfahrungen zur Besetzung von Maßnahmen sowie von Förderbedarfen zu berücksichtigen. Zudem sollen Erforderlichkeit, Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit sowie Wirkung und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden (§ 3 und § 14 SGB II). Die regionalen Arbeitsmarktbedingungen bzw. -bedarfe sind in diesen Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Nur so kann die Auslastung eingekaufter Maßnahmen und damit ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz sichergestellt werden.

2.4.1 Zulassung durch eine fachkundige Stelle

Träger bedürfen einer Trägerzulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS), um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen (§§ 176 ff. SGB III i. V. m der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung).

Maßnahmen bei einem Träger, die im Rahmen des Gutscheilverfahrens (AVGS-MAT) durchgeführt werden, müssen zusätzlich über eine Maßnahmezulassung durch die FKS verfügen.

Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner solchen Trägerzulassung (§ 176 Absatz 1 SGB III).

Die Maßnahmezulassung ist eine der Grundvoraussetzungen für die Einlösung von AVGS-MAT. Die fachkundige Stelle beurteilt dabei die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit der Maßnahme, während die zuständige Integrationsfachkraft das Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen sowie die Förderfähigkeit einschließlich des Maßnahmeziels- und inhalts, bezogen auf den individuellen Einzelfall, prüft.

2.4.2 Vergabeverfahren

Bei der Beauftragung von Arbeitsmarktdienstleistern mit der Durchführung von Maßnahmen gilt das Vergaberecht. Welches Vergabeverfahren genutzt wird, muss im Einzelfall geprüft werden.

Die wesentlichen Eckpunkte zur Maßnahme sind den Vergabeunterlagen und dem Maßnahmekonzept des Trägers zu entnehmen.

Für den Einkauf von MAT steht das Dienstleistungsangebot der Regionalen Einkaufszentren (REZ) der BA zur Verfügung. Die Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt ist sicherzustellen.

Die Überwachung und Steuerung der Maßnahmeauslastung gemäß der Weisung [„202412001 vom 03.12.2024 – Management der Auslastung von Maßnahmen“](#) ist in geeigneter Art sicherzustellen. Bei Unterauslastung laufender Maßnahmen sind die Reduzierungsmöglichkeiten gemeinsam mit dem REZ zu prüfen und auszuschöpfen (§§ 130 Absatz 2, 132 Absatz 3 GWB und § 47 UVgO).

2.5 Ermessenslenkende Weisungen

Die gemeinsamen Einrichtungen können die Integrationsfachkräfte durch ermessenslenkende Weisungen bei ihren Ermessensentscheidungen unterstützen.

Dabei darf es nicht zu einer Ermessensreduzierung „auf null“ kommen. So dürfen zum Beispiel keine bestimmten Personengruppen generell von einer Förderung ausgeschlossen werden. Zudem sollten in atypischen Fällen auch abweichende Entscheidungen möglich bleiben.

2.6 Qualitätssicherung und Fachaufsicht

Grundlage für das Qualitätsmanagement und die Fachaufsicht in der BA bildet die [„Weisung 201907017 vom 17.07.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung“](#) mit dem Rahmenkonzept [„Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung“](#).

Für komplexere Qualitätsaspekte, wie z. B. die Rechtmäßigkeit und Zielgerichtetheit der Förderung, stellen systematische fachaufsichtliche Stichprobenprüfungen der gemeinsamen Einrichtungen ein besonders geeignetes Instrument dar. Die Ergebnisse der Prüfungen sind bei Bedarf Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität.

Die Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtung verantworten die Qualität von MAT und stellen diese über fachaufsichtliche Führung und ggf. geeignete dezentrale Prozesse sicher.

Zur Unterstützung der Fachaufsicht stehen zentral die IT-Kleinlösung „UFa - Unterstützung der Fachaufsicht“ und Fragenkataloge zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen zur Verfügung. Die risikoorientierte Nutzung der UFa-Kleinlösung wird empfohlen.

Ein Konzept zur Qualitätssicherung von Maßnahmen auf Basis der gültigen Weisungen soll Bestandteil der Internen Kontrollsysteme (IKS) der gemeinsamen Einrichtungen sein.

Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit wirken im Rahmen ihrer Trägerverantwortung darauf hin, dass festgestellte Mängel und eventuelle Qualitätsdefizite in den gemeinsamen Einrichtungen behoben werden. Die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden von den Regionaldirektionen in geeigneter Weise nachgehalten.

3 Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen zur Durchführung einer MAT

3.1.1 Förderfähiger Personenkreis

Die Teilnahme an MAT kann im Rechtskreis SGB II gefördert werden (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III). Maßgeblich dafür ist die Leistungsberechtigung nach den §§ 7 ff. SGB II.

Ausgenommen sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sogenannte ALG-Aufstockerinnen und -Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Möglich ist der Einsatz von MAT auch für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen hilfebedürftig sind (sogenannte Erwerbs-Aufstockerinnen und -Aufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt (teilweise) integriert sind, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Einsatz von MAT sinnvoll und – bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit - notwendig ist.

Liegt Hilfebedürftigkeit nicht mehr vor, kommt eine (Weiter-) Förderung in Betracht, soweit die Voraussetzungen von § 16g SGB II (Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gegeben sind.

Wenn die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist, werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen (§ 19 SGB III) als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Absatz 1 Nummer 1 und § 115 Satz 1 Nummer 1) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation vorrangig durch die AA erbracht.

Grundsätzlich gilt: Nur im begründeten Einzelfall können MAT auch durch die gemeinsame Einrichtung an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbracht werden. In diesen Fällen stimmen der Rehabilitationsträger (auch die BA) und die zuständige gemeinsame Einrichtung die Leistungen im Rahmen der Teilhabeplanung ab (siehe Fachliche Weisungen zu § 19 SGB IX). Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 5 SGB II und § 22 SGB III geregelt.

3.1.2 MAT als Ermessensleistung im SGB II

Bei der Förderung der Teilnahme an einer MAT handelt es sich um eine Ermessensleistung. Die Integrationsfachkraft entscheidet, ob die Leistung zur Eingliederung der ELB erforderlich ist (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 SGB II).

Erforderlich ist eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik dann, wenn sie die Erfolgsaussichten der Person auf eine berufliche Eingliederung deutlich verbessert. Dies ist zum Beispiel bereits der Fall, wenn durch die Maßnahme ein Defizit abgebaut oder eine neue Fertigkeit erworben wird.

Die Integrationsfachkraft entscheidet auch, welcher Zugangsweg zur Maßnahme (Angebot einer Vergabemaßnahme oder AVGS-MAT) für die leistungsberechtigte Person geeignet ist.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Förderung im Rahmen einer Gruppenmaßnahme erfolgen kann oder eine Einzelmaßnahme notwendig ist. Gruppenmaßnahmen stellen bei der Förderung einer MAT den Regelfall dar. Einzelmaßnahmen sind deutlich teurer, können jedoch in begründeten Fällen aufgrund der individuellen Bedürfnisse der ELB zielführend sein.

Diese Ermessensentscheidungen sind von der Integrationsfachkraft immer unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu treffen und individuell zu dokumentieren. Nähere Hinweise zur Dokumentation finden Sie unter 4.1.7.

3.1.3 Förderdauer

Die Dauer von MAT ist grundsätzlich gesetzlich nicht geregelt. Einschränkungen sind ausschließlich an folgenden Punkten vorgesehen:

- Die Dauer beruflicher Kenntnisvermittlung (einschließlich der berufsbezogenen Sprachförderung) darf acht Wochen (dies entspricht 320 Stunden) insgesamt nicht überschreiten (§ 45 Absatz 2 Satz 3 SGB III).
- Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber dürfen die Dauer von sechs (§ 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III) oder zwölf Wochen (§ 45 Absatz 8 SGB III) nicht überschreiten.
- Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme sind auf maximal sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme beschränkt (§ 16 g SGB II).

Die konkrete Teilnahmedauer der leistungsberechtigten Person an der MAT legt die Integrationsfachkraft anhand des verfolgten Maßnahmeziels, der individuellen Handlungsbedarfe, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die MAT fest. Eine vorzeitige Beendigung der individuellen Teilnahme ist nur durch die gemeinsame Einrichtung (gegebenenfalls in Absprache mit dem Träger) möglich. Abweichungen können vertraglich geregelt sein und sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Um eine wirtschaftliche und kontinuierliche Maßnahmedurchführung zu unterstützen und einen zeitnahen Maßnahmeerfolg herbeizuführen, hat die Teilnahme an mindestens zwei Tagen pro Woche zu erfolgen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die online durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen eines virtuellen Klassenzimmers oder via Videotelefonie. Maßnahmen, deren Inhalte vollumfänglich an nur einem Tag erbracht werden, sind hiervon ausgenommen.

Sind Teilnehmende einer Maßnahme versicherungspflichtig beschäftigt (zum Beispiel Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme), erfolgt die Teilnahme in dem Umfang, der für die Stabilisierung der Beschäftigung erforderlich ist, ohne die Anforderung an eine wöchentliche (auch virtuelle) Mindestpräsenz.

3.1.4 Berufliche Kenntnisvermittlung

Zur beruflichen Kenntnisvermittlung zählen

- die Vermittlung fachtheoretischer Inhalte und
- die Vermittlung fachpraktischer Inhalte,

die auf die Ausübung des Zielberufs oder der Zieltätigkeit vorbereiten. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse bezieht sich dabei auf tätigkeits- bzw. berufsbezogene Inhalte und kann auch die Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse umfassen.

3.1.4.1 Vermittlung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse

Ziel der berufsbezogenen Sprachförderung ist die Vermittlung bzw. Erweiterung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse, die für die Teilnahme an weiterführenden Qualifizierungsangeboten bzw. eine Ausbildungs-/ Arbeitsaufnahme, ggf. in einem konkreten Beruf oder Berufsfeld, erforderlich sind.

Die berufsbezogene Sprachförderung kann insbesondere das Erlernen von Fachsprache, Fachbegriffen und typischen Kommunikationssituationen aus einem bestimmten Beruf oder Berufsfeld umfassen. Sie sollte sowohl mündliche als auch schriftsprachliche Inhalte enthalten.

Für die Vermittlung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse ist die Nutzung von BSK (siehe [Überblick Berufssprachkursarten des BAMF](#) und [Fachliche Weisung für die Umsetzung der Deutschförderung](#)) vorrangig. Die BSK dienen der sprachlichen Befähigung zur Aufnahme einer Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierung und der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt und bauen in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf.

BSK können mit MAT kombiniert werden (siehe 2.2.2), ausführliche Informationen hierzu sind in den Fachlichen Weisungen Deutschförderung enthalten. Wenn keine Kombination einer MAT mit einem geeigneten BSK möglich ist, können innerhalb einer MAT im maximal zulässigen Umfang von bis zu acht Wochen berufsbezogene Deutschsprachkenntnisse vermittelt werden (siehe 3.1.3).

3.1.4.2 Abgrenzung der beruflichen Kenntnisvermittlung

Zur beruflichen Kenntnisvermittlung zählen nicht:

- Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten,
- Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie
- praktische Erprobung von vermittelten beruflichen Kenntnissen.

Diese Inhalte unterliegen damit keiner zeitlichen Beschränkung.

3.1.4.3 Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen (einschließlich berufsbezogener Sprachförderung) im Rahmen einer MAT ist bis zu einer Dauer von acht Wochen (320 Stunden) insgesamt möglich (§ 45 Absatz 2 Satz 3 SGB III).

3.1.5 Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

3.1.5.1 Maßnahmedauer

Organisation und Durchführung dieser Maßnahmeteile liegen in der Gesamtverantwortung des Maßnahmeträgers, da es sich um Bestandteile der Gesamtmaßnahme handelt.

Maßnahmeteile bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber dürfen die Dauer von jeweils sechs Wochen (30 Arbeitstage bei einer üblichen 5-Tage-Woche) nicht überschreiten (§ 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III). Auch bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten (zum Beispiel 6-Tage-Woche) darf die Dauer von 42 Kalendertagen (sechs Kalenderwochen) unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften nicht überschritten werden.

Kommt die Integrationsfachkraft zu der Einschätzung, dass es sich um eine leistungsberechtigte Person handelt, die

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III ist oder
- arbeitslos ist und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

entscheidet sie darüber, ob die Teilnahme an bis maximal zwölf Wochen (maximal 84 Kalendertage, je nach branchen- oder betriebsüblichen Besonderheiten) an Maßnahmeteilen in einem Betrieb zielführend ist (§ 45 Absatz 8 SGB III).

Die maximale Dauer von Maßnahmeteilen bei Arbeitgeberinnen und -gebern gilt auch für Kooperations- bzw. Erprobungsbetriebe. Sie können im Bedarfsfall jeweils max. sechs bzw. zwölf Wochen bei verschiedenen Arbeitgeberinnen und -gebern durchgeführt werden.

Dabei sind die zeitlichen Grenzen der beruflichen Kenntnisvermittlung in der Gesamtmaßnahme zu beachten (siehe Punkt 3.1.4). Diese dürfen in Summe nicht überschritten werden.

3.1.5.2 Maßnahmeinhalt

Im Vordergrund der Maßnahmeteile bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber steht nicht die Arbeitsleistung der leistungsberechtigten Person, sondern die Vermittlung, Feststellung beziehungsweise Erprobung berufsfachlicher und persönlicher Kenntnisse mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung. Daraus resultiert, dass Teilnehmende im Betrieb betreut werden müssen.

Die Maßnahme orientiert sich an den Anforderungen und Ausführungsformen des Berufs, der als Gegenstand der Maßnahmeteile im Betrieb vorgesehen ist. Damit wird der ELB eine objektive Einschätzung ihrer Stärken und Potenziale ermöglicht.

Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber dürfen nicht dazu genutzt werden, um urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Maßnahmen bei Zeitarbeitsunternehmen sind zulässig, wenn

- sie im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgen oder
- die Betreuung und Anleitung der Teilnehmenden im Entleihbetrieb durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und
- die Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden, das heißt, Teilnehmende regulären Leiharbeiterinnen und -nehmern gleichgestellt sind.

3.2 Zugang zu einer MAT

Die gemeinsamen Einrichtungen können Träger direkt mit der Durchführung von MAT unter Berücksichtigung des Vergaberechts beauftragen oder den Leistungsberechtigten das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die Ausgabe eines AVGS-MAT bescheinigen.

Für die Abwicklung der Förderung stehen zentrale Vorlagen (siehe 4.1.3) und die e-Services (siehe 4.1.6) zur Verfügung.

Die Integrationsfachkraft entscheidet, ob ein AVGS-MAT ausgegeben wird oder das Angebot einer Vergabemaßnahme zielführender ist. Bei dieser Entscheidung sollen die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der ELB ebenso einbezogen werden wie das örtliche Angebot an Arbeitsmarktdienstleistungen.

Neben der Passgenauigkeit kann auch der Zeitfaktor bei der Entscheidung eine Rolle spielen: Gegebenenfalls kann durch das Angebot einer beauftragten Maßnahme der gemeinsamen Einrichtung das Förderziel schneller erreicht werden als durch Ausgabe eines AVGS-MAT oder umgekehrt.

3.2.1 Angebot für eine MAT (Vergabemaßnahme)

Über das konkrete und gegenüber der leistungsberechtigten Person hinreichend bestimmte Angebot entscheidet die Integrationsfachkraft und teilt ihr die Entscheidung über die Förderung rechtzeitig vor dem geplanten Maßnahmeantritt mit. Ab diesem Zeitpunkt ist der Beginn der Maßnahme möglich.

Der ELB ist grundsätzlich über mögliche Rechtsfolgen des Maßnahmeangebots vor Maßnahmebeginn zu informieren.

Sofern sich aus dem Maßnahmeangebot bei Nichtantritt oder fehlender Mitwirkung Rechtsfolgen ergeben sollen, ist dieses hinreichend zu konkretisieren und schriftlich mit Rechtsfolgenbelehrung zu unterbreiten (beispielsweise aufgrund fehlender Kooperation).

Hinweis: Auf Grundlage der zuvor durch die Integrationsfachkraft für den ELB festgelegten Handlungsstrategien können über den „Maßnahmefinder“ in COSACH die vorhandenen Eingliederungsmaßnahmen der gemeinsamen Einrichtung ermittelt werden, aus denen ein geeignetes Angebot ausgewählt werden kann.

3.2.2 AVGS-MAT

3.2.2.1 Regelungscharakter des AVGS-MAT

Mit Ausstellung eines AVGS-MAT werden gegenüber der ELB das Vorliegen der Voraussetzungen für eine MAT-Förderung bescheinigt sowie der notwendige Umfang der individuellen Förderung (Maßnahmedauer und -inhalt) festgelegt.

Der AVGS-MAT ermöglicht der ELB, selbst nach zugelassenen Maßnahmeträgern zu suchen, die eine geeignete zugelassene Maßnahme anbieten. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der ELB bei der Umsetzung ihrer individuellen Integrationsstrategie. Die Integrationsfachkraft prüft die Eignung der ELB hinsichtlich dieser eigenverantwortlichen Umsetzung vor Ausstellung des AVGS-MAT. Die Ermessensentscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren (siehe 4.1.7).

3.2.2.2 Ausgabe des AVGS-MAT

Der AVGS-MAT umfasst nur ein Förderziel. Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Förderzielen sollte nur erfolgen, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe im Einzelfall sachgerecht ermittelt wurden. Ein Beispiel hierfür wäre die parallele Ausgabe eines AVGS-MAT zu einem AVGS-MPAV.

Dabei hat die Integrationsfachkraft mit der ELB zu klären, ob ihr eine parallele Bearbeitung verschiedener Unterstützungsbedarfe im Einzelfall möglich und zumutbar und ob sie erfolgversprechend ist. Dabei sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Regelfall sollte der Fokus auf der schrittweisen Bearbeitung der Handlungsbedarfe liegen.

Die Integrationsfachkraft benennt alle zur Erreichung des Ziels notwendigen Aktivitäten und Inhalte der Maßnahme auf dem AVGS-MAT detailliert. Dies ermöglicht es der leistungsberechtigten Person, eine Maßnahme auszuwählen, die ihre individuellen Bedürfnisse vollständig abdeckt. Der AVGS-MAT ist dabei auf die notwendige Unterstützungsleistung zu beschränken.

Die ELB wird zum Umgang mit dem AVGS-MAT beraten.

Bereits bei Ausgabe des AVGS-MAT ist darauf zu achten, dass der AVGS-MAT nur über förderfähige Inhalte ausgestellt wird. Eine Maßnahmezulassung nach AZAV ist nicht mit der Förderfähigkeit der Inhalte gleichzusetzen (siehe 2.4.1).

In der Wahl des Maßnahmeträgers ist die ELB frei. Die gemeinsame Einrichtung darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Maßnahmeträger empfehlen oder entsprechende Eingrenzungen auf dem AVGS-MAT vornehmen.

Bereits bei Ausgabe eines AVGS-MAT ist zielgerichtet und wirtschaftlich zu entscheiden, welche Maßnahmeinhalte als Einzel- oder Gruppenmaßnahme durchgeführt werden sollen. Gruppenmaßnahmen sollen der Regelfall sein, Einzelmaßnahmen können in begründeten Fällen zielführend sein. Die Entscheidung ist individuell zu dokumentieren (siehe auch 3.1.2). Neben der Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen die Eignung und die persönlichen Verhältnisse des ELB berücksichtigt werden. Die erforderlichen Maßnahmeinhalte im AVGS-MAT sind separat nach der Art der Durchführung (im Klassenverband und/oder als Einzelmaßnahme) aufzuführen².

3.2.2.3 Informationsquellen zum AVGS-MAT

Auf der Homepage der BA steht mit der AVGS-Suche eine Datenbank für zugelassene MAT zur Verfügung, die sowohl von Mitarbeitenden als auch von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten genutzt werden kann.

Spätestens bei Ausgabe des AVGS-MAT soll über die Möglichkeit der Maßnahmesuche über das Fachportal (www.arbeitsagentur.de/avgs) informiert werden. Der AVGS-MAT enthält ebenfalls entsprechende Hinweise.

3.2.2.4 Beantragung des AVGS-MAT durch bevollmächtigte Dritte

Erfolgt ein Antrag auf Ausgabe eines AVGS-MAT durch einen bevollmächtigten Dritten (insbesondere Träger), so ist im Bewilligungsfall ein an den kundenspezifischen Bedarfen und allgemein gehaltener (also nicht spezifisch auf eine konkrete Maßnahme ausgerichteter) AVGS-MAT der leistungsberechtigten Person selbst zur freien Verwendung zu übermitteln. Damit bleiben die Wahlfreiheit und fairer Wettbewerb gewahrt.

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist bei Bedarf vor Ausstellung des AVGS-MAT einzubeziehen.

3.2.2.5 Gültigkeitsdauer

§ 45 Absatz 4 Satz 2 SGB III ermöglicht unter anderem die zeitliche Befristung des AVGS-MAT. Da gesetzlich keine konkrete Gültigkeitsdauer vorgegeben ist, wird diese grundsätzlich durch die Integrationsfachkraft festgelegt und auf dem AVGS-MAT vermerkt. Die Gültigkeit erlischt durch

- Wegfall der Fördervoraussetzungen des § 45 SGB III,
- Ablauf der im AVGS-MAT angegebenen Frist,
- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II), es sei denn, § 16g Absatz 2 Satz 1 SGB II (Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme) kommt zur Anwendung.

Ist die Gültigkeit abgelaufen, ohne dass es zu einem tatsächlichen Eintritt in eine MAT kam, und ist die leistungsberechtigte Person weiterhin hilfebedürftig, kann ein

² Dies wird in COSACH bereits entsprechend unterstützt.

neuer AVGS-MAT ausgestellt werden. Vor einer erneuten Ausstellung sollte jedoch geprüft werden, ob der AVGS-MAT nach wie vor als geeignete Form des Zugangs zu einer MAT angesehen wird.

3.2.2.6 Regionale Beschränkung

Die gemeinsamen Einrichtungen können den Gültigkeitsbereich des AVGS-MAT für die Auswahl des Maßnahmeträgers regional beschränken (§ 45 Absatz 4 Satz 2 SGB III). Da gesetzlich kein konkreter regionaler Gültigkeitsbereich vorgegeben ist, wird dieser individuell durch die Integrationsfachkraft festgelegt und auf dem AVGS-MAT vermerkt. Die Beschränkung sollte sich am Integrationsprozess orientieren und die teilnahmebezogenen Kosten (besonders Fahrkosten) berücksichtigen.

3.2.2.7 Einlösung

Der AVGS-MAT kann nur für eine zugelassene Maßnahme (§ 179 SGB III) eines zugelassenen Trägers (§ 178 SGB III) eingelöst werden. Daraus folgt, dass der Beginn der Teilnahme im Zulassungszeitraum des Trägers und der Maßnahme liegen muss. Dabei ist auch zu prüfen, ob aktuell eine gültige Trägerzulassung vorliegt. Zudem muss der Eintritt in die Maßnahme innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen.

Der durch den ausgewählten Maßnahmeträger ausgefüllte AVGS-MAT muss im Original vor Beginn der Maßnahme (individueller Teilnahmebeginn) bei der gemeinsamen Einrichtung vorliegen. Die gemeinsame Einrichtung prüft die Passgenauigkeit der im AVGS-MAT festgelegten Förderkonditionen mit der Maßnahmebeschreibung sowie die Förderfähigkeit der zugelassenen Inhalte und teilt der leistungsberechtigten Person rechtzeitig vor Maßnahmebeginn die Entscheidung über die Förderung schriftlich mit (siehe verfügbare Vorlagen 4.1.3).

So darf bspw. keine Einlösung eines AVGS der Maßnahmeart „Gruppenmaßnahme“ in eine zugelassene Einzelmaßnahme erfolgen.

3.2.2.8 Ablehnung der AVGS-Einlösung

Bei Ablehnung der Einlösung ist stets ein Ablehnungsbescheid für die leistungsberechtigte Person zu erstellen und der Maßnahmeträger erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung. In diesem Fall erlischt die Gültigkeit des AVGS-MAT nicht.

Der AVGS-MAT selbst behält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung und berechtigt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers für die Teilnahme an einer passenden zugelassenen MAT.

Hinweis: Der AVGS-MAT kann der leistungsberechtigten Person erneut ausgedruckt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Förderfall in COSACH nicht geändert wird (kein Statuswechsel auf „C: abgelehnt“).

3.2.3 Kooperationsplan

Die Förderung mit einer MAT ist als Teil der Integrationsstrategie in den Kooperationsplan aufzunehmen.

Der Kooperationsplan soll grundsätzlich als allgemeiner und übersichtlicher Fahrplan der zunächst anstehenden, relevanten Eingliederungsschritte gestaltet werden. Die weitere Konkretisierung des Angebotes einer MAT (z. B. nach Ort und Zeit etc.) kann in gesonderten Formaten erfolgen (z. B. Maßnahmeangebot; Aushändigung von Informationsflyern).

Für weitere Informationen stehen die Fachliche Weisungen zu § 15 SGB II zur Verfügung.

Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gelten hierzu ggf. abweichende Regelungen (siehe 3.1.1).

3.3 Teilnehmenden- und Absolventenmanagement

Die Teilnehmenden werden auch während der Maßnahme von der Integrationsfachkraft betreut und in die Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten einbezogen (zum Beispiel Beratungsgespräch, teilnahmebezogener Kontakt zwischen Integrationsfachkraft und Maßnahmeträger), siehe arbeitnehmerorientiertes Integrationskonzept Punkt 3.3.3.

Ziel ist die Unterstützung eines erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme und die optimale Verwertung der Ergebnisse und Integrationsfortschritte der Maßnahmeteilnahme. Sofern der Abschluss der Maßnahme gefährdet ist, besteht die Erforderlichkeit einer frühzeitigen Intervention. Die Anzahl der Beratungsgespräche richtet sich nach den individuellen Bedarfen der teilnehmenden Person und den für den Maßnahmeerfolg relevanten Anlässen.

Eine Maßnahmeteilnahme ist grundsätzlich mit einem dokumentierten Beratungsgespräch zeitnah nach Teilnahmeende (innerhalb von vier Wochen) zu verbinden. Bei Teilnahmedauern von mindestens zwei Monaten ist in einem Zeitraum innerhalb von vier Wochen vor bis vier Wochen nach dem individuellen Teilnahmeende zu dokumentierendes qualifiziertes Beratungsgespräch durchzuführen.

Im Rahmen der Beratungsgespräche werden das Ergebnis der MAT anhand des teilnahmebezogenen Berichts mit der leistungsberechtigten Person ausgewertet, gemeinsam die weitere individuelle Integrationsstrategie festgelegt, der Kooperationsplan aktualisiert sowie gemeinsam bedarfsgerecht Eigenbemühungen festgelegt. Gegebenenfalls wird das Bewerberprofil hinsichtlich hinzugewonnener Kenntnisse und Fertigkeiten aktualisiert, in jedem Fall aber überprüft.

Bei Verlängerungsanfragen ist ein enger Maßstab an die Bewilligung zu legen. Die Verlängerung kann sich dabei grundsätzlich nur auf bisher nicht absolvierte Maßnahmeinhalte beziehen. Es ist dabei auch zu prüfen, inwieweit eine andere Maßnahme bzw. Träger zielführender sein kann.

Diese Regelungen zum Absolventenmanagement gelten auch bei einem Abbruch der Maßnahmeteilnahme.

Liegen dezentrale Kundenkontaktdichtekonzepte vor, sollten diese zur Unterstützung des Teilnehmenden- und Absolventenmanagements herangezogen werden.

Es ist auf geeignete Weise organisatorisch sicherzustellen, dass die relevanten Erkenntnisse aus der Maßnahme (vor allem Abwesenheiten und Auffälligkeiten bei der Teilnahme) den Integrationsfachkräften zugänglich sind und durch diese bedarfsgerecht in den Integrationsprozess einbezogen werden. Dies gilt besonders für die monatlichen Teilnahmeinformationen des Trägers an die Integrationsfachkraft nach § 61 SGB II.

Resultiert aus der MAT eine Integration in den Arbeitsmarkt, ist zu prüfen, ob für die leistungsberechtigte Person eine weitergehende Unterstützung z. B. entsprechend der Möglichkeiten nach § 29 Absatz 3 SGB III bzw. § 16g SGB II oder § 16k SGB II, erforderlich ist. Die Inanspruchnahme ist freiwillig (siehe auch 2.1).

3.4 Organisatorische und finanzielle Abwicklung der MAT

3.4.1 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Teilnehmende an zugelassenen Maßnahmen haben der gemeinsamen Einrichtung Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der/die Teilnehmende hat zudem den Maßnahmeträger über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

Auch Teilnehmende an Vergabe-MAT haben Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Das genaue Verfahren ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Die gemeinsame Einrichtung entscheidet nach eigenem Ermessen über einen Maßnahmeabbruch bei Krankheit. Bei dieser Entscheidung sollte (nach Absprache mit dem Träger und der teilnehmenden Person) als maßgebliche Frage beantwortet werden, ob das festgelegte Maßnahmeziel noch erreicht werden kann.

Zudem besteht bei Vergabemaßnahmen die Möglichkeit eines automatischen Abbruchs aufgrund vertraglicher Regelungen.

Zum 01.01.2027 wird der elektronische Abruf der Arbeitsunfähigkeit bei gesetzlich Versicherten durch die gemeinsame Einrichtung bei den Krankenkassen eingeführt.

Teilnehmende an Vergabe- sowie an zugelassenen Maßnahmen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, müssen sowohl dem Maßnahmeträger als auch der gemeinsamen Einrichtung die Arbeitsunfähigkeit sofort unter Nennung von Beginn und Dauer mitteilen. Eine Bescheinigung („gelbe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) muss nicht mehr vorgelegt werden. Ausnahmen hiervon bilden beispielsweise Versicherte in der privaten Krankenversicherung sowie die sogenannte "Kind-

krank-Bescheinigung". Diese Bescheinigungen müssen bei Vergabemaßnahmen sowie bei zugelassenen Maßnahmen von der/dem Teilnehmenden der gemeinsamen Einrichtung in Papierform vorgelegt werden.

3.4.2 Berichtspflichten des Trägers

3.4.2.1 Mitteilung von Änderungen

Träger sind verpflichtet, unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Förderung haben können (§ 61 Absatz 1 SGB II). Dies betrifft im Fall von MAT insbesondere folgende Informationen:

- Nichtantritt der Teilnahme
- gravierende Fehlzeiten, Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen (in Abgrenzung zur Information über angefallene Fehltage des zurückliegenden Kalendermonats nach § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II)
- Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme
- vorzeitige Beendigung der Teilnahme
- Ausübung/Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Höhe etwaiger Einkünfte sowie
- Umstände der Beendigung der Maßnahme (bspw. Abbruch der Maßnahme).

Diese Auskunftspflichten sind unabhängig von den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der leistungsberechtigten Person.

Bei Vergabemaßnahmen sind die Berichtszeitpunkte vertraglich geregelt, bei Gutscheinmaßnahmen sind die Fehlzeiten und Unterbrechungen innerhalb von 5 Werktagen nach Monatsbeginn mitzuteilen.

3.4.2.2 Teilnahmebezogener Bericht

Sollten bei Vergabemaßnahmen keine abweichenden strengeren vertraglichen Regelungen vorliegen (z. B. engere Fristsetzung, Zwischenberichte), ist der Träger verpflichtet, der gemeinsamen Einrichtung den teilnahmebezogenen Bericht innerhalb von 5 Werktagen nach Teilnahmeende zu übermitteln (§ 61 Absatz 2 SGB II). Auch Träger, die AVGS-Maßnahmen durchführen, unterliegen entsprechenden Berichtspflichten. Die Berichte der Träger müssen datenschutzkonform per Einschaltung Dritter, Post oder verschlüsselter Mail übermittelt werden.

Der Eingang der Berichte ist durch die Integrationsfachkraft in geeigneter Weise – zum Beispiel als Allgemeiner Vermerk in VerBIS - nachzuhalten und fließt in die Fachaufsicht der Teamleitungen mit ein.

Die Informationen sind Basis für die weitere Integrationsstrategie. Daher soll die leistungsberechtigte Person in die Auswertung des Berichts einbezogen werden, um mit der Integrationsfachkraft gemeinsam die weitere Strategie abzustimmen (siehe 3.3).

3.4.2.3 Maßnahmebezogener Bericht

Bei Vergabemaßnahmen hat der Träger zum Ende der Maßnahme einen Gesamtbericht über den Maßnahmeverlauf und die Besonderheiten/Auffälligkeiten der Maßnahme zu erstellen. Der Eingang dieses Berichtes ist entsprechend der gesetzten Frist in den Vergabeunterlagen zu überwachen und soweit notwendig einzufordern.

3.4.3 Umfang der Förderung

3.4.3.1 Individuelle Kosten der Teilnehmenden

Individuelle Kosten der Teilnahme werden durch die teilnehmende Person mittels des Erklärungsbogens geltend gemacht. Über die Notwendigkeit und Höhe der individuellen Kosten ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden.

Förderungen im Rahmen der MAT umfassen die Übernahme aller notwendigen und angemessenen Kosten für die Teilnahme (§ 45 Absatz 1 Satz 4 SGB III). Ob und welche Kosten das im Einzelfall sind, entscheidet die gemeinsame Einrichtung (siehe 2.5 ermessenslenkende Weisungen).

Übernahmefähig sind alle Kosten, die durch die Maßnahmeteilnahme ausgelöst werden, aber nicht vom Maßnahmepreis umfasst sind. Das können zum Beispiel sein:

- Fahrkosten,
- Kinderbetreuungskosten, die durch die Maßnahmeteilnahme zusätzlich anfallen (darunter fallen auch Verpflegungskosten).

Als Kinderbetreuungskosten gelten unter anderem Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten.

Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Maßnahmeträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.

- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung.

Die Übernahme von Kosten, die durch den Träger in die Maßnahmekosten einzukalkulieren sind, (z.B. technische Ausstattung (bspw. Laptop) aufgrund konzeptionell vorgesehener digitaler oder kombinierter Durchführung) ist ausgeschlossen. Auch Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen, können nicht übernommen werden.

Die Auszahlung der Kosten wird bei Vergabemaßnahmen gemäß der mit dem Träger getroffenen Vereinbarungen (in der Regel in den Vertragsunterlagen) geleistet (§ 83 Absatz 2 SGB III). Die davon nicht umfassten Kosten werden direkt an die teilnehmende Person ausbezahlt.

Erfolgt die Teilnahme im Rahmen des Gutscheilverfahrens (AVGS-MAT), erfolgt die Auszahlung direkt an die leistungsberechtigte Person.

Bei vollumfänglichen Bewilligungen der individuellen Kosten kann bei entsprechender Zustimmung der teilnehmenden Person auf dem Erklärungsbogen auf einen schriftlichen Bescheid verzichtet werden. Bei (Teil)-Ablehnungen ist immer ein Bescheid erforderlich.

Die Auszahlung der bewilligten individuellen Kosten, soll nach Vorlage aller relevanten Unterlagen in einem angemessenen Zeitraum (max. 10 Arbeitstage nach Einmündung in die Maßnahme) erfolgen.

Ergeben sich aufgrund von verspäteter Einmündung, Fehlzeiten oder vorzeitiger Maßnahmebeendigung Überzahlungen, so sind diese im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach dem SGB X von der teilnehmenden Person zurückzufordern.

3.4.3.2 Maßnahmekosten für Vergabemaßnahmen

Der Preis für die MAT wird im Vergabeverfahren ermittelt. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der MAT abgegolten. Einzelheiten zu den Vergütungsregelungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Die teilnehmende Person wird durch den Auftragnehmer zur Unfallversicherung angemeldet (§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b SGB VII). Das konkrete Verfahren wird zwischen Träger und Unfallversicherung dezentral abgestimmt.

Wird bei Maßnahmekombinationen die erfolgreiche Vermittlung vergütet, weist der Träger den Erfolg durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nach. Maßgeblich für die Bewertung des Vermittlungserfolgs ist, ob das Arbeitsverhältnis durch die Tätigkeit des beauftragten Trägers zustande gekommen ist.

Zur Vermeidung von Verzerrungen gegenüber den Angeboten zugelassener privater Arbeitsvermittlungen sollten auch bei Vergabemaßnahmen bei der Erfolgsbeurteilung die Beurteilungskriterien des AVGS-MPAV zugrunde gelegt werden (siehe FW MPAV 2.7.4). Zudem sollte die Summe der erfolgsbezogenen Bestandteile 2.500 Euro nicht überschreiten. Bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3 000 Euro festgelegt werden. Dies ist bei der Erstellung der Vergabeunterlagen durch die Bedarfsträger zu beachten.

Auch bei Vergabemaßnahmen gelten die Regelungen des § 45 Absatz 5 Satz 6 SGB III, die eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ausschließen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

- von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
- einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

Um die Eindeutigkeit des Zustandekommens des Beschäftigungsverhältnisses durch den Maßnahmeträger festzustellen, ist u.a. in VerBIS im Bereich „Vermittlung“ (Bewerbungen / Vermittlungen) zu überprüfen, ob für die jeweilige Stelle ein Vermittlungsvorschlag der gemeinsamen Einrichtung vorliegt. Wenn ja, ist zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Vermittlungsvergütung tatsächlich vorliegen.

Damit werden eventuelle Doppelförderungen (des gleichen Trägers oder bei verschiedenen Trägern) für das Maßnahmeziel „Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung“ vermieden.

Wird darüber hinaus für die gleiche leistungsberechtigte Person ein Antrag auf Eingliederungszuschuss (EGZ) gestellt, sollten vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung die Angaben auf der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung sowie auf dem EGZ-Antrag abgeglichen werden. Auch dies dient dem Ziel, Doppelförderungen zu vermeiden.

3.4.3.3 Maßnahmekosten für AVGS-MAT

Die Maßnahmekosten ergeben sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Der Träger muss dabei alle Kosten einkalkulieren, die für die Durchführung der Maßnahme entstehen.

Maßnahmekosten für zugelassene Maßnahmen können grundsätzlich nur für Maßnahmestunden übernommen werden, die mit der teilnehmenden Person durchgeführt worden sind. Etwaige Vor- und Nacharbeiten des Maßnahmeträgers können damit nicht separat abgerechnet werden.

Grundsätzlich werden Maßnahmekosten erst nach vollständiger Leistungserbringung erstattet. Teilzahlungen für bereits erbrachte Leistungen sind jedoch nach entsprechendem Antrag des Trägers möglich.

Die Erhöhung eines Maßnahmekostensatzes, die im Rahmen einer Änderung der Zulassung von der FKS genehmigt wird, kann nur bei neuen Eintritten in die Maßnahme berücksichtigt werden. Eine Anpassung der Kosten für Teilnehmende, die sich bereits in der Maßnahme befinden, erfolgt nicht.

Wird die AVGS-MAT vorzeitig beendet, können Maßnahmekosten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr übernommen werden. Fehlzeiten der teilnehmenden Person wirken sich nicht mindernd auf die Kostenübernahme aus.

Die Vergütung der Maßnahme wird „mit ihrem Entstehen“ fällig (§ 41 SGB I), das heißt, wenn die Leistung des Maßnahmeträgers an die leistungsberechtigte Person erbracht ist. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Träger und Prüfung des Auszahlungsanspruchs wird die Vergütung ausgezahlt.

Nach § 83 Absatz 2 Satz 1 SGB III können Leistungen unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Bei Maßnahmekosten für zugelassene Maßnahmen, die unmittelbar beim Maßnahmeträger entstehen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese direkt an den

Maßnahmeträger zu zahlen. Die Auszahlung an den Träger begründet für ihn keinen eigenen Anspruch auf die Zahlung. Er wird dadurch nicht zum Anspruchsinhaber. Anspruchsberechtigt bleibt der/die Teilnehmende. Deshalb kann der Anspruch auch nicht vom Träger an Dritte übertragen werden. Die Abtretung bzw. der Verkauf von Zahlungsansprüchen (Maßnahmekosten) an ein Factoring-Unternehmen ist ausgeschlossen. Auch Rechnungen, die von Dritten ausgestellt werden, können daher nicht akzeptiert werden.

Ansprüche des Trägers gegen das Jobcenter verjähren mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist und der Träger davon Kenntnis erlangt hat (§§ 195, 199 BGB).

Ergeben sich Überzahlungen der Maßnahmekosten, so sind diese von dem Träger im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach dem SGB X zurückzufordern.

4 Verfahrensinformationen

4.1 IT-Verfahren, Vordrucke, Dokumentation

4.1.1 Nutzung der IT-Verfahren der BA

4.1.1.1 COSACH

COSACH dient der Administration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Trägerschaft der BA und ist deswegen ein zentrales IT-Verfahren im Sinne von § 50 Absatz 3 SGB II. Dies bedeutet, dass COSACH verbindlich und im bereitgestellten Funktionsumfang von allen gemeinsamen Einrichtungen zu nutzen ist (siehe Anwenderhilfen). Dabei haben die gemeinsamen Einrichtungen durch geeignete qualitätssichernde Maßnahmen eine hohe Datenqualität auf Maßnahme- und Teilnehmenebene sicherzustellen.

Auch ist die Aktualität der Trägerzulassung sowie deren korrekte Erfassung im Trägerdatensatz (Registerkarte „Zulassung“) zu prüfen und der Datensatz gegebenenfalls zu aktualisieren. Dabei ist auch der Trägerzulassungszeitraum zu beachten (siehe auch 2.4.2).

Zuständig für die Erfassung der zugelassenen Maßnahme in COSACH ist der Operative Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Der zuständige OS AMDL übernimmt sowohl die Erfassung als auch die Pflege der zugelassenen Maßnahme in COSACH sowie die Vergabe der COSACH-Maßnahmenummer. Da diese Daten unter anderem die Grundlage für die Förderentscheidung durch die Integrationsfachkraft bilden, ist auf eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung zu achten, ein Verweis auf die eAkte oder den Träger ist nicht ausreichend. Bei Bedarf können die Konzeptunterlagen vom zuständigen OS AMDL angefordert werden.

Bei Annahme des ersten AVGS-MAT für eine zugelassene Maßnahme übermittelt der Maßnahmeträger die für die Einlösung der AVGS-MAT notwendigen maßnahmebezogenen Daten mit einem Kurzfragebogen inklusive des Zertifikats für die Zulassung des Trägers (§ 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 SGB III), des Zertifikats für die Zulassung der Maßnahme (§ 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 SGB III) sowie der Inhaltsbeschreibung aus dem Konzept der Maßnahmezulassung an den OS AMDL.

Bei unplausiblen oder fehlenden Informationen geht der OS AMDL rechtskreisübergreifend einheitlich entsprechend der FW MAT SGB III, V.45.03 (5) vor.

Die teilnahmebezogene Abrechnung (Maßnahme- und teilnahmebezogene Kosten) erfolgt durch die gemeinsame Einrichtung.

4.1.1.2 Datenschutz

Bei den Eintragungen in COSACH und VerBIS ist der Datenschutz zu beachten. Es dürfen nur für den konkreten Förderfall relevante Tatsachen eingetragen werden, die für die Aufgabenerfüllung **unabdingbar** erforderlich sind.

Nicht zulässig sind Wertungen und Negativkennzeichnungen (bspw. Alkoholiker/-in, Strafgefange/ -er, Wohnhaft in der JVA etc.). Auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung, dürfen **ausschließlich** in den dafür vorgesehenen Datenfeldern eingetragen werden. Zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gehören beispielsweise Gesundheitsdaten, die außerdem dem Schutzbereich des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterfallen können, und deren Offenbarung strafbewehrt sein kann.

4.1.2 Einschaltung Dritter in VerBIS

Bei Vergabemaßnahmen erteilt die gemeinsame Einrichtung dem Maßnahmeträger (nach Information der leistungsberechtigten Person) den Zugriff auf Teile des Bewerberdatensatzes über die Einschaltung Dritter in VerBIS.

Die gemeinsame Einrichtung stellt vor der Einschaltung des Dritten sicher, dass die einsehbaren Bereiche in VerBIS keine Daten enthalten, die dem Dritten nicht übermittelt werden dürfen. Mit diesem Verfahren wird auch das teilnahmebezogene Berichtswesen unterstützt.

Wenn der beauftragte Träger Änderungen im Bewerberdatensatz vornimmt, werden diese beim Speichern sofort in den Originaldatensatz des Bewerbers übernommen. Lediglich Änderungen am Lebenslauf müssen erst von der Integrationsfachkraft durch eine entsprechende Auswahl übernommen werden.

Träger können bis zu vier Zwischenberichte und am letzten Teilnahmetag den teilnahmebezogenen Bericht elektronisch an die Integrationsfachkraft übermitteln. Danach hat der Träger keinen Zugriff mehr auf die Bewerberdaten.

Nähere Hinweise hierzu finden sich in der Arbeitshilfe zur Einschaltung Dritter und in der Arbeitshilfe „Bearbeiten von Bewerberdaten durch Träger“.

4.1.3 Zentrale BK-Vorlagen

Es stehen umfangreiche zentrale BK-Vorlagen zur Abwicklung von MAT und des allgemeinen Verwaltungsverfahrens zur Abwicklung der Leistung im Silent Mode von COSACH zur Verfügung. Die Nutzung wird empfohlen.

Besondere Bedeutung hat die BK-Vorlage zum AVGS-MAT selbst. Diese stellt den eigentlichen AVGS dar. Sie enthält die aus Sicht der BA erforderlichen Konditionen (im Sinne eines Verwaltungsakts mit Nebenbestimmungen nach § 32 Absatz 2 SGB X).

4.1.4 Vordrucke zur Maßnahmeabwicklung im Internet

Die nötigen Vordrucke für Träger von Vergabemaßnahmen befinden sich im Portal der BA unter „[Institutionen > Bildungsanbieter und Träger > Öffentliche Ausschreibungen > Vordrucke für die Vertragsausführung](#)“.

Das Formular für den Teilnahmebezogenen Bericht und die Monatsmeldung bei AVGS-Maßnahmen steht den Maßnahmeträgern im Portal der BA unter „[Institutionen > Bildungsanbieter und Träger > Downloads > Aktivierung u. berufliche Eingliederung » Träger](#)“ als ausfüllbare PDF-Formular zur Verfügung.

4.1.5 Rechtsnatur der Dokumente

Beim Angebot, dem AVGS, den AVGS-Ablehnungs- und Bewilligungsschreiben sowie den Bescheiden über die Übernahme der individuellen Kosten handelt es sich um rechtsbehelfsfähige Verwaltungsakte.

Abweichend vom SGB III entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 39 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

4.1.6 eServices

Im Anschluss an ein Beratungsgespräch, in dem die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine MAT geprüft wurden, können leistungsberechtigte Personen für den e-Service freigeschaltet werden, um die Teilnahme an einer Maßnahme zu beantragen oder teilnahmebezogene Unterlagen (z.B. Erklärungsbogen) hochzuladen. Die Nutzung wird empfohlen.

Zudem können die Dokumente leistungsberechtigter Personen – mit Ausnahme des AVGS selbst – an den eService übergeben werden.

4.1.7 Dokumentation

Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer MAT um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen. Dabei ist der Datenschutz zu beachten (insbesondere Grundsatz der Erforderlichkeit).

Maßgeblich für die Dokumentation der Ausgestaltung der individuellen Förderung sind die entsprechenden Eintragungen in COSACH bzw. die in der eAkte hinterlegten Abdrucke des Angebots, des AVGS und der zugehörigen Bescheide über die Bewilligung und damit auch Ausgestaltung der Förderung oder deren Ablehnung. Dies gilt im Wesentlichen für

- die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer MAT inklusive Maßnahmenummer, -träger, -inhalt und -dauer
- die Aushändigung eines AVGS-MAT
- Besondere Bedeutung kommt dabei den zu dokumentierenden Festlegungen

- zum Inhalt der Maßnahme,
- zum zeitlichen bzw. regionalen Geltungsbereich,
- zum zeitlichen Umfang zu.
- die Bewilligung beziehungsweise Ablehnung der Förderung (inklusive Maßnahmeträger, -ziel, -nummer, -zeitraum) aufgrund des AVGS-MAT,
- die Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme bei Vergabemaßnahmen,
- die nachvollziehbar begründete Entscheidung zur Bemessung und der Angemessenheit und Notwendigkeit der individuellen Kosten der Teilnehmenden und
- die Nachhaltigkeit der Teilnahme und deren Ergebnisse.

Maßgeblich für die Dokumentation der Förderentscheidung und die Begründung der individuellen Ermessensentscheidungen sind die Eintragungen auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“. Diese sind aussagefähig und individuell im entsprechenden Frageschema zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird ein automatisierter VerBIS-Vermerk generiert. Bei entsprechendem Vorgehen ist ein separater VerBIS-Vermerk zur Förderentscheidung nicht notwendig.

4.1.8 Maßnahmebetreuung und Durchführungsqualität

4.1.8.1 Maßnahmebetreuung

Für die Qualitätssicherung und Feststellung von Mängeln in der Maßnahmedurchführung ist eine systematisierte Maßnahmebetreuung unter Festlegung klarer Verantwortlichkeiten (Maßnahmeprüfung, Fachaufsicht) durch die gemeinsame Einrichtung unabdingbar. Diese ist dezentral in geeigneter Weise zu gestalten. Die gemeinsame Einrichtung legt dazu für jede Vergabe-MAT eine hinreichend qualifizierte maßnahmebetreuende Fachkraft fest, deren Aufgaben in der [„Information 202204004 vom 14.04.2022 \(AMDL\)“](#) sowie der [„Weisung 202401010 vom 22.01.2024 zur Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen“](#) beschrieben sind.

Diese wirkt zudem – gemeinsam mit den übrigen relevanten Akteuren - auf eine vollständige Maßnahmeauslastung hin.

Das Erfordernis einer systematischen Maßnahmebetreuung gilt analog auch für AVGS-MAT, sobald dort ein AVGS des Jobcenters eingelöst wird. Bei Bedarf findet eine Abstimmung mit der zuständigen AA statt.

Weiterführende Informationen zum Thema Maßnahmebetreuung finden Sie auf der Intranetseite zu diesem Thema.

Die Erkenntnisse aus der Maßnahmebetreuung sind datenschutzkonform zu dokumentieren.

4.1.8.2 Qualität von Vergabemaßnahmen, Leistungsstörungen

Das Trägermanagement ist ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der Durchführungsqualität von Vergabe-MAT, dessen Qualitätserkenntnisse im Beschaffungsprozess von Arbeitsmarktdienstleistungen verwendet werden.

In Fällen, in denen die im Vergabeverfahren beschafften Leistungen des Maßnahmeträgers nicht den vertraglichen Anforderungen (bspw. Minderleistung, fehlende Berichte, etc.) entsprechen, leitet die gemeinsame Einrichtung dem Träger die Feststellungen umgehend schriftlich weiter und fordert die Erbringung der vertragskonformen Leistung ein.

Wurden die Maßnahmen vom Regionalen Einkaufszentrum eingekauft, wird dieses schriftlich unterrichtet, wenn die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt werden.

Das Verfahren ist in den Hinweisen zum Deeskalationsverfahren beschrieben (Anlage 6 zur Weisung "Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – Umsetzung des Trägermanagements (TM) in der Bundesagentur für Arbeit").

4.1.8.3 Qualität von zugelassenen Maßnahmen, Leistungsstörungen

Werden der gemeinsamen Einrichtung Qualitätsmängel bei zugelassenen Maßnahmen bekannt, weist sie den Träger schriftlich darauf hin und fordert mit angemessener Frist zur Mängelbeseitigung auf.

Auffälligkeiten/Befunde aus der Qualitätsprüfung werden der Fachkundigen Stelle, die die Zulassung erteilt hat, dem zuständigen OS sowie der DAkkS übermittelt (§ 183 Absatz 4 SGB III).

Dies gilt vor allem, wenn die festgestellten Mängel in der gesetzten Frist nicht beseitigt werden.

Zum Umgang mit entsprechenden Leistungsstörungen gelten die Regelungen des § 183 SGB III Im Beschwerde- /Eskalationsprozess bezüglich der Zulassung besteht die Möglichkeit, die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für einen Träger auszuschließen und die Entscheidung über die Förderung für Teilnehmende nach § 48 SGB X für die Zukunft aufzuheben.

Voraussetzung dafür ist, dass

- der Träger nachweislich dem Verlangen nach Mängelbeseitigung nicht nachkommt,
- die AA oder gE schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebbende Mängel festgestellt hat,
- die in Absatz 1 des § 183 SGB III genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
- die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.

Hierzu stehen auf der Intranetseite zur Maßnahmebetreuung unter der Rubrik „Was tun bei Mängeln und Beschwerden“ weiterführende Hinweise zur Verfügung.

4.2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Haushaltsmittel müssen bei Einkauf der Maßnahme beziehungsweise Bescheiderteilung (AVGS-MAT) für den gesamten Bewilligungszeitraum festgelegt und die Bindungen daraus laufend – entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme (Eintritte beziehungsweise Teilnahmen) – aktualisiert werden.

Der zugehörige Bindungsleitfaden ist im Intranet eingestellt.

Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP/SAP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme-/ Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Es gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazugehörigen Weisung der Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest) sowie die Informationen aus den Kassen- und Einzugsbestimmungen (KEBest).

Informationen, Weisungen und Anwenderhilfen zu ERP finden sich im Intranet.

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen beziehungsweise bei der Buchung von Mittelvormerkungen gebucht. Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

Für MAT sind die im Kontierungshandbuch festgelegten Kontierungselemente in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

4.3 Statistik und Controlling

Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA (§ 53 SGB II) und für die BA-interne Steuerung.

Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren zeitnah, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

Teilnehmende an MAT gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend und sollen weiter in die Vermittlungsbemühungen einbezogen werden. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor (Abschnitt 2 der Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel SGB II).

4.4 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfristen sind dem Aktenplan SGB II zu entnehmen.